

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Adelzhausen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)
in der Fassung vom 12.07.2022**

Die Gemeinde Adelzhausen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Adelzhausen erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr), für Getränke (Getränkegeld), Essen (Essensgeld) und für Feste, Papier (Feste- und Papiergeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Kindertagesstättegebühr, das Getränkegeld und das Feste- und Papiergeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Kindertagesstättegebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 3 bis incl. 4 Stunden	187,00 Euro
Über 4 bis incl. 5 Stunden	198,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	209,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	220,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	231,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	242,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	253,00 Euro

(2) Kindertagesstättegebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 3 bis incl. 4 Stunden	88,00 Euro
Über 4 bis incl. 5 Stunden	99,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	110,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	121,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	132,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	143,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	154,00 Euro

(2a) Kindertagesstättegebühren für den Waldkindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch des Waldkindergartens ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
Über 4 bis incl. 5 Stunden	99,00 Euro

(4) Essensgeld

Alle Kinder, die länger als 12.30 Uhr gebucht haben und alle Krippenkinder erhalten ein warmes Mittagessen. Das Essensgeld beträgt 3,00 € pro Portion.

(5) Getränkegeld

Für die Bereitstellung von Getränken gelten folgende Beträge:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatlicher Betrag
für 4 Stunden bis 5 Stunden täglich	2,50 Euro
für 5,5 Stunden bis 6 Stunden täglich	2,80 Euro
für 6,5 Stunden bis 8 Stunden täglich	3,30 Euro
für 8,5 Stunden bis 10 Stunden täglich	3,80 Euro

(6) Feste- und Papiergeld

Für das Feste- und Papiergeld wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September des jeweiligen Jahres).

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Betreuungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Adelzhausen eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei der Gemeinde Adelzhausen einzuzahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Das Essensgeld ist im Folgemonat zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Adelzhausen

Lorenz Braun
Erster Bürgermeister